

## **BL\_GERICHTE 460 15 69 vom 8. Januar 2015**

BL Gerichte, 2015-01-08, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bl\\_gerichte\\_460\\_15\\_69](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bl_gerichte_460_15_69)

FR: BL\_GERICHTE 460 15 69 du 8 janvier 2015

IT: BL\_GERICHTE 460 15 69 del 8 gennaio 2015

### **Regeste**

Mehrfacher Diebstahl; i.c. ist die Beschuldigte zu einer bedingt vollziehbaren Geldstrafe von 240 Tagessätzen zu je Fr. 20.--, bei einer Probezeit von zwei Jahren, zu verurteilen.

### **Erwägungen**

#### **E. 1**

Die erste Instanz hat im angefochtenen Urteil insbesondere erwogen, die Beschuldigte sei geständig, die Geldkassette aus der Wohnung des Privatklägers entfernt und in der Folge einen Teil des Geldes für ihre Zwecke verwendet zu haben. Die Angaben des Privatklägers zu dem ursprünglichen Inhalt der Geldkassette würden als wenig verlässlich erscheinen. Er habe zwar recht genau erläutert, wie sich der Betrag von Fr. 49'900.-- zusammengesetzt haben soll. Der Grund für die Abweichung zum auf der Diskette erfassten Kassenstand habe jedoch auch an der Hauptverhandlung nicht aufgeklärt werden können. Bei der Hausdurchsuchung vom 10. Oktober 2013 seien vom entwendeten Geld Fr. 28'500.-- gefunden worden. Gemäss den Angaben der Beschuldigten seien sämtliche Ausgaben, welche das entwendete Geld betreffen würden, aus den beschlagnahmten Belegen ersichtlich. Bei der Überprüfung dieser Belege falle auf, dass manche bereits vor dem 25./26. September 2013 ausgestellt worden seien und demnach nicht zum Deliktsbetrag gehören könnten. Auf den massgeblichen Zeitraum würden sich Belege über insgesamt Fr. 10'163.50 beziehen. Dieser Betrag sei zu den beschlagnahmten Fr. 28'500.-- zu addieren. Der Gesamtdeliktsbetrag belaufe sich somit auf insgesamt Fr. 38'663.50. Die Angaben des Privatklägers zum angeklagten Diebstahl der Fr. 2'000.-- würden als wenig verlässlich erscheinen. Der Privatkläger habe diese nämlich teilweise in übermässig belastender und verallgemeinernder Weise vorgetragen. Besondere Beachtung sei dem Umstand zu schenken, dass zwischen dem Kassenbestand gemäss Diskettenaufzeichnung (Fr. 47'900.--) und den mündlichen Angaben des Privatklägers (Fr. 49'900.--) eine Diskrepanz von genau Fr. 2'000.-- bestehe, welche nicht aufgeklärt werden können. Dabei sei festzuhalten, dass der Privatkläger selber auf die Diskette verwiesen und deren Beweiswert betont habe. Die Untersuchungsbehörden hätten den Einzahlungen auf das Konto der D.\_\_\_\_\_ vom 13. Juni 2013 und 15. Juli 2013 in der Höhe von jeweils Fr. 1'000.-- besondere Beachtung geschenkt. Im Laufe des Verfahrens habe die Beschuldigte jedoch glaubhaft erklären können, wie sie durch ihre verschiedenen Tätigkeiten im Service und durch Geburtstagsgeschenke an solche Geldsummen habe gelangen können. Dazu komme, dass ein Einzahlen des gestohlenen Geldes in zwei Malen wenig Sinn machen würde. Die Beschuldigte habe in der Regel nur dann Barbeträge auf das Konto einbezahlt, wenn sie damit die Gebühren eines Geldwechsels habe umgehen wollen. Zumindest bezüglich der zweiten Einzahlung vom 15. Juli 2013 sei ein solches Vorgehen aus den Akten ersichtlich. Die gemäss Kontoauszug am selben Tag belasteten Fr. 632.90 würden einem Betrag von

EUR 500.-- entsprechen. Aufgrund der dargestellten Beweislage sei nicht erstellt, dass die Beschuldigte die Fr. 2'000.-- an sich genommen habe.

### **E. 1.1**

Zufolge Bewilligung der amtlichen Verteidigung ist dem Verteidiger der Beschuldigten, Advokat René Borer, aufgrund von Art. 135 Abs. 1 StPO eine Entschädigung nach dem Anwaltstarif des Kantons Basel-Landschaft aus der Staatskasse auszurichten. Vorliegend sind dem Verteidiger der Beschuldigten, Advokat René Borer, der von ihm geltend gemachte Arbeitsaufwand von dreieinhalb Stunden sowie vier Stunden für die Teilnahme an der kantonsgerichtlichen Hauptverhandlung zu einem Stundenansatz von jeweils Fr. 200.-- zu vergüten. Überdies ist ihm nach § 17 TO die darauf angefallene Mehrwertsteuer zu ersetzen. Das Honorar des amtlichen Verteidigers berechnet sich somit wie folgt: René Borer, Advokat, ist als amtlicher Verteidiger der Beschuldigten somit eine Entschädigung von Fr. 1'620.-- aus der Staatskasse auszurichten.

### **E. 1.2**

Weil der Beschuldigten die Kosten des Berufungsverfahrens zu drei Vierteln auferlegt werden, ist sie aufgrund von Art. 135 Abs. 4 lit. a StPO verpflichtet, sobald es ihre wirtschaftlichen Verhältnisse erlauben, dem Kanton Basel-Landschaft die ihrem amtlichen Verteidiger ausgerichtete Entschädigung im Umfang von Fr. 1'215.-- zurückzuzahlen. 2. Die Privatküglerschaft hat aufgrund von Art. 436 Abs. 1 i.V.m. Art. 433 Abs. 1 StPO gegenüber der beschuldigten Person im zweitinstanzlichen Verfahren Anspruch auf angemessene Entschädigung. In der Honorarnote vom 1. Dezember 2015 macht der Rechtsvertreter des Privatküglers, Advokat Marco Albrecht, ein Honorar von Fr. 1'328.40 (inkl. Auslagen und Fr. 98.40 MWST) geltend. Dieser Betrag erscheint als angemessen. Die Beschuldigte ist daher zu verpflichten, dem Rechtsvertreter des Privatküglers, Advokat Marco Albrecht, im zweitinstanzlichen Verfahren eine Parteientschädigung von Fr. 1'328.40 (inkl. Auslagen und Fr. 98.40 MWST) zu bezahlen.

### **E. 2**

Demgegenüber macht die Staatsanwaltschaft in ihrer Berufungserklärung vom 15. April 2015 im Wesentlichen geltend, das Strafgericht spreche dem Privatküglers die Glaubwürdigkeit ab, weil er seine Ausführungen teilweise in übermässig belastender und verallgemeinernder Weise vorgetragen habe. Die Vorinstanz verkenne dabei gänzlich, dass es sich beim Privatküglers um einen älteren Herrn handle, der nahezu blind, hörbehindert und damit hilflos sei sowie wegen des Vertrauensmissbrauchs durch die Beschuldigte aufgebracht gewesen sei und nur deshalb seine Enttäuschung und Wut über das Geschehene in der Einvernahme bei der Staatsanwaltschaft zum Ausdruck gebracht habe. Seine Aussagen gestützt auf diese Umstände als nicht verlässlich zu bezeichnen, entbehre jeglicher sachlichen Grundlage. Überdies sei kein Interesse des Privatküglers für Falschangaben ersichtlich. Vielmehr habe er glaubhaft geschildert, dass er die zuvor immer unverschlossene Geldkassette abgeschlossen habe, weil ihm Fr. 2'000.-- gestohlen worden seien. In Anbetracht, dass sich die Beschuldigte gerade nicht an den genauen Betrag in der Kassette erinnere und den gestohlenen Betrag auch nicht explizit anerkannt habe, mache die Kürzung der Zivilforderung des Privatküglers keinen Sinn, zumal kein Grund für Zweifel an der Glaubhaftigkeit der Angaben des Privatküglers bestehe. Im Weiteren habe die Vorinstanz die Angaben der Beschuldigten zu Unrecht als glaubhaft gewürdigt. Die Beschuldigte habe im Verlauf des Verfahrens immer wieder neue

Sachverhaltsdarstellungen abgegeben. So habe sie zunächst gegenüber der Polizei angegeben, die Fr. 2'000.-- durch ihre Arbeit im Service verdient zu haben. Gegenüber der Staatsanwaltschaft hingegen habe sie geltend gemacht, sie habe das Geld zum 40. Geburtstag erhalten respektive das Geld stamme aus dem Service und dem Geburtstagsgeschenk. Anlässlich der strafgerichtlichen Hauptverhandlung habe sie ausgesagt, Fr. 1'000.-- habe ihr Ehemann zum Geburtstag erhalten und eine zweite Einzahlung habe der Sohn getätigt. Als Grund für die beiden Einzahlungen habe die Beschuldigte genannt, sie habe das Geld in Euro wechseln wollen, um Baumaterial zu kaufen. Allerdings sei nach der Einzahlung vom 13. Juni 2013 kein Eurobezug ersichtlich und nach der Einzahlung vom 15. Juli 2013 könne höchstens ein Eurobezug im Umfang von Fr. 632.90 vermutet werden. Ein solcher sei indessen entgegen der Auffassung des Strafgerichts nicht nachgewiesen. Insgesamt würden die Ausführungen der Beschuldigten zur Herkunft der Fr. 2'000.-- allesamt als unglaubwürdig und in höchstem Mass widersprüchlich erscheinen. Zu diesen Widersprüchen passe auch das Verhalten der Beschuldigten anlässlich des Diebstahls der Geldkassette: Der Umstand, dass sie zunächst ihre Tasche im Erdgeschoss liegengelassen habe, lasse darauf schliessen, dass sie davon ausgegangen sei, die Kassette, aus welcher sie sich zuvor bedient habe, erneut wieder unverschlossen aufzufinden. Als sie die Kassette abgeschlossen vorgefunden habe, habe sie die Handtasche zur Mitnahme der Kassette im Erdgeschoss behändigen müssen. Von einem zufälligen Diebstahl könne unter Würdigung der Gesamtumstände nicht ausgegangen werden. Vielmehr sei die Tat geplant gewesen.

### **E. 2.1**

Die Aussagen des Privatklägers sind hingegen in ihrer Gesamtheit als inhaltlich kohärent, im Vergleich mit früheren Depositionen gleichbleibend und plausibel und demnach in der Folge als glaubhaft zu bezeichnen. Für die Glaubhaftigkeit der Aussagen des Privatklägers sprechen insbesondere auch die in seinen Bekundungen enthaltenen Realkennzeichen. So hat er detailliert geschildert, wie er am Mittwoch, dem 25. September 2013, das am Vortag bei der Post bezogene Geld (Fr. 3'000.--) in die Geldkassette habe legen wollen und wie er dabei realisiert habe, dass das von ihm oben lose beim Münzfach deponierte Geld (Fr. 2'000.--) gefehlt habe. Ausserdem hat er spontan ausgeführt, weshalb er (die sonst offen deponierte Geldkassette) an diesem Tag verschlossen hat, nämlich um einen weiteren Diebstahl aus der Geldkassette zu vermeiden. Diese lebensnahen und authentischen Aussagen indizieren, dass der Privatkläger von real Erlebtem berichtet hat. Im Weiteren ist zu beachten, dass die Beschuldigte am 13. Juni 2013 und am 15. Juli 2013 je Fr. 1'000.-- auf ihr D.\_\_\_\_\_-Konto einbezahlt hat (act. 101, 109). Wie bereits gezeigt, kann die Beschuldigte weder die Herkunft dieses Gelds noch den Grund (im Einklang mit den aktenskundigen D.\_\_\_\_\_-konto-Auszügen) für diese Einzahlungen erklären. Im Gegenteil decken sich ihre Erklärungen für die beiden Einzahlungen nicht ansatzweise mit diesen Belegen der D.\_\_\_\_\_. Fest steht weiter, dass die Beschuldigte im Juni 2013 beim Privatkläger die Fenster im oberen Stock seines Hauses gereinigt hat, als die Geldkassette noch offen war. Dies alles und weil die Beschuldigte zeitnah nach dem Reinigen im Juni 2013 in der Wohnung des Privatklägers die beiden fraglichen Einzahlungen tätigte, bestehen keine vernünftigen Zweifel, dass die Beschuldigte im Juni 2013 Fr. 2'000.-- aus der Geldkassette des Privatklägers entwendet und kurz danach auf ihr D.\_\_\_\_\_-Konto einbezahlt hat.

### **E. 2.2**

Bezüglich der Höhe des Geldbetrags in der gestohlenen Geldkassette hat der Privatkläger bei seinen verschiedenen Aussagen in ganz geringem Ausmass unterschiedliche Angaben gemacht. Bei der Deposition der Strafanzeige hat er angegeben, im Juni 2013 seien Fr. 48'990.-- plus lose zweimal Fr. 2'000.-- in der Geldkassette gewesen. Am 24. September 2013 habe er noch Fr. 3'000.-- dazugelegt, jedoch hätten die zuvor lose in die Kassette deponierten Fr. 2'000.-- gefehlt. Gemäss diesen Angaben sollen sich am 25./26. September 2013 insgesamt Fr. 49'990.-- in der Geldkassette befunden haben. Im weiteren Verlauf des Strafverfahrens hat der Privatkläger den Geldbetrag in der Kassette im Zeitpunkt der Wegnahme durch die Beschuldigte stets auf Fr. 49'900.-- beziffert. Im Kern hat der Privatkläger grundsätzlich gleichbleibend ausgesagt, nämlich, dass in der Kassette vier Bündel mit Tausendernoten im Wert von Fr. 40'000.--, weitere Bündel mit Banknoten sowie weiteres Geld befunden hätten. Auch hat er geltend gemacht, die gestohlene Summe sei auf der Diskette abgespeichert. Gemäss dem Ausdruck ab dieser Diskette sind am 24. September 2013 Fr. 47'900.-- in der Geldkassette gewesen (act. 59). In Anbetracht all dessen ist davon auszugehen, dass sich am 25./26. September 2013 ein Betrag in der Grössenordnung von gegen Fr. 50'000.-- in der Geldkassette befunden hat. In dubio pro reo ist auf den tiefsten vom Privatkläger genannten Betrag von Fr. 47'900.-- abzustellen. Demnach ist davon auszugehen, dass die Geldkassette im Zeitpunkt ihrer Wegnahme durch die Beschuldigte zumindest Fr. 47'900.-- enthielt.

C. Rechtliche Würdigung CA. Tatbestand des Diebstahls 1. Gemäss Art. 139 Ziff. 1 StGB erfüllt den Tatbestand des Diebstahls, wer jemandem eine fremde bewegliche Sache zur Aneignung wegnimmt, um sich oder einen andern damit unrechtmässig zu bereichern. 2. Dass die Beschuldigte durch die Wegnahme von Fr. 2'000.-- aus der Geldkassette des Privatklägers im Juni 2013 und die Entwendung der ganzen Geldkassette mit Fr. 47'900.-- am 25./26. September 2013 den objektiven Tatbestand des Diebstahls verwirklicht hat, bedarf keiner weiteren Erläuterung. Die Beschuldigte hat vorsätzlich gehandelt. Ihr Vorsatz ist dabei auf die Wegnahme der Geldkassette und deren Inhalt gerichtet gewesen. Der Umstand, dass die Beschuldigte erst beim Öffnen die effektive Höhe des entwendeten Geldbetrags hat feststellen können, ändert daran nichts. Bei der Beschuldigten ist auch die Absicht vorgelegen, sich unrechtmässig zu bereichern.

CB. Rechtfertigungs- und Schuldausschlussgründe Rechtfertigungs- und Schuldausschlussgründe sind keine ersichtlich.

CC. Ergebnis Durch den Diebstahl der Fr. 2'000.-- und der Geldkassette mit den Fr. 47'900.-- hat die Beschuldigte den Tatbestand des Diebstahls gemäss Art. 139 Ziff. 1 StGB mehrfach verwirklicht.

III. Strafzumessung A. Strafe AA. Allgemeines 1. Gemäss Art. 408 StPO fällt die Berufungsinstanz ein neues Urteil, welches das erstinstanzliche ersetzt. Dabei hat sie die Strafe nach ihrem eigenen Ermessen festzusetzen und muss sich nicht daran orientieren, wie die erste Instanz die einzelnen Strafzumessungsfaktoren gewichtet hat (vgl. BGer 6B\_298/2013 vom 16. Januar 2014 E. 6.2). Nach Art. 47 StGB misst das Gericht die Strafe nach dem Verschulden des Täters zu. Es berücksichtigt das Vorleben und die persönlichen Verhältnisse sowie die Wirkung der Strafe auf das Leben des Täters (Abs. 1). Das Verschulden wird nach der Schwere der Verletzung oder Gefährdung des betroffenen Rechtsguts, nach der Verwerflichkeit des Handelns, den Beweggründen und Zielen des Täters sowie danach bestimmt, wie weit der Täter nach den inneren und äusseren Umständen in der Lage war, die Gefährdung oder Verletzung zu vermeiden (Abs. 2). Gemäss Art. 139 Ziff. 1 StGB wird Diebstahl mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft. Hat der Täter durch eine oder mehrere Handlungen die Voraussetzungen für mehrere gleichartige Strafen erfüllt, so verurteilt ihn das Gericht zu der Strafe der schwersten Straftat und erhöht sie

angemessen (Art. 49 Abs. 1 StGB). 2. Das Gericht hat das Gesamtverschulden zu qualifizieren und die Gesamteinschätzung des Tatverschuldens gestützt auf Art. 50 StGB im Urteil ausdrücklich zu benennen, wobei von einer Skala denkbarer Abstufungen nach Schweregrad auszugehen ist (leicht, mittelschwer, schwer, sehr schwer). In einem zweiten Schritt ist die (hypothetische) Strafe, die diesem Verschulden entspricht, innerhalb des zur Verfügung stehenden Strafrahmens zu bestimmen. Die so ermittelte Strafe kann dann gegebenenfalls in einem dritten Schritt aufgrund wesentlicher Täterkomponenten verändert werden (BGE 136 IV 55 E. 5.7). Die tat- und täterangemessene Strafe ist grundsätzlich innerhalb des ordentlichen Strafrahmens der (schwersten) anzuwendenden Strafbestimmung festzusetzen. Dieser Rahmen ist vom Gesetzgeber in aller Regel sehr weit gefasst worden, um sämtlichen konkreten Umständen Rechnung zu tragen, weshalb der ordentliche Rahmen nur dann zu verlassen ist, wenn aussergewöhnliche Umstände vorliegen und die für die betreffende Tat angedrohte Strafe im konkreten Fall zu hart beziehungsweise zu milde erscheint (BGE 136 IV 55 E. 5.8). Auch das Bundesgericht drängt in seiner Rechtsprechung vermehrt darauf, dass die Formulierung des Verschuldens und die Festsetzung des Strafmasses begrifflich in Einklang zu stehen haben (vgl. BGer 6B\_1096/2010 vom 7. Juli 2011 E. 4.2; BGer 6B\_859/2013 vom 2. Oktober 2014 E. 4.2 f.).

AB. In concreto a. Tatkomponenten aa. Objektive Tatschwere 1. Bei der objektiven Tatschwere ist zu prüfen, wie stark das strafrechtlich geschützte Rechtsgut überhaupt beeinträchtigt worden ist. Bei Vermögensstraftaten ist entscheidend auf den Deliktsbetrag bzw. auf die Höhe der angestrebten Bereicherung abzustellen (BGer. 6B\_157/2014 vom 26. Januar 2015 E. 3.2). Von Bedeutung ist auch die kriminelle Energie, wie sie durch die Tat und die Tatausführung offenbart wird (BStGer. SK.2014.30 vom 9. Dezember 2014 E. 6.3; Wiprächtiger/Keller, Basler Kommentar StGB, 3. Aufl. 2013, Art. 47 N 90 ff.). 2. Die Beschuldigte hat durch zwei Diebstähle innerhalb von rund drei Monaten insgesamt Fr. 47'900.-- erbeutet. Dieser Deliktsbetrag ist erheblich. Der betagte Privatkläger hat es der Beschuldigten erlaubt, sich frei in seinem Haus aufzuhalten. Dieses ihr dadurch entgegengebrachte Vertrauen hat sie grob missbraucht. Zudem wusste sie, dass der Privatkläger betagt, nahezu blind und hörbehindert war. Aufgrund des Diebstahls der Fr. 2'000.-- im Juni 2013 hat die Beschuldigte um die Geldkassette und deren Inhalt gewusst. Angesichts dessen kann nicht davon ausgegangen werden, diese habe die Geldkassette am 25./26. September 2013 zufällig entdeckt und spontan entwendet. Im Gegenteil zeigt das Beweisergebnis, dass sie den Diebstahl von Geld geplant hatte. So hat sie sich zu diesem Zweck mit dem Vorwand, schmutzige Fenster reinigen zu wollen, Zutritt zur Liegenschaft des Privatklägers verschafft, und weil die Geldkassette (zu ihrer Überraschung) verschlossen war, die Geldkassette (und nicht wie beim letzten Mal nur Geld) entwendet. Die dargelegten Umstände zeigen, dass die Beschuldigte mit einer erheblichen kriminellen Energie handelte. In Anbetracht all dessen kann das Verschulden der Beschuldigten objektiv nicht mehr als leicht bezeichnet werden.

ab. Subjektive Tatschwere 1. Die subjektive Tatschwere ergibt sich aus dem Motiv, den Beweggründen, der Willensrichtung sowie dem Mass an Entscheidungsfreiheit des Täters ( Trechsel/Affolter-Eijsten, Praxiskommentar StGB, 2. Aufl. 2013, Art. 47 N 20 f.; Wiprächtiger/Keller, a.a.O., Art. 47 N 115 ff.; OGer. ZH SB140019-O vom 5. Juni 2014 E. III.1.2.1). 2. Die Beschuldigte ist sich ihrer Handlungen sehr wohl bewusst und in ihrer Zurechnungsfähigkeit in keiner Weise eingeschränkt gewesen; sie hat mithin die Taten direktvorsätzlich begangen. Die Beschuldigte hat geltend gemacht, sie habe das Geld nur deshalb entwendet, um ihre Hypothek und andere Schulden zu bezahlen (act. 147), was nicht zutrifft, hat sie doch das

entwendete Geld auch dazu verwendet, um persönliche Bedürfnisse zu befriedigen (act. 75). Nach alledem folgt, dass die objektive Tatschwere durch die subjektiven Komponenten nicht relativiert wird. b. Täterkomponenten ba. Vorleben und persönliche Verhältnisse Die erste Instanz hat das Vorleben und die persönlichen Verhältnisse der Beschuldigten ausführlich dargelegt. Auf diese zutreffenden Ausführungen kann ohne Weiteres verwiesen werden, zumal die Beschuldigte an der heutigen Verhandlung bestätigt hat, dass ihre Einkommens- und Vermögensverhältnisse unverändert geblieben sind, sowie gemäss dem aktuellen Strafregisterauszug vom 19. November 2015 nach wie vor keine Vorstrafen vorliegen. Aus dem Vorleben und den persönlichen Verhältnissen lassen sich keine strafzumessungsrelevanten Faktoren ableiten. bb. Nachtatverhalten bba. Geständnis 1. Nach der Rechtsprechung kann ein Geständnis bei der Beurteilung des Nachtatverhaltens im Rahmen der Strafzumessung zugunsten des Täters berücksichtigt werden, wenn es auf Einsicht in das begangene Unrecht oder auf Reue schliessen lässt oder der Täter dadurch zur Tataufdeckung über den eigenen Tatanteil beiträgt. Dies liegt darin begründet, dass ein Geständnis zur Vereinfachung und Verkürzung des Verfahrens sowie zur Wahrheitsfindung beitragen kann. Erleichtert das Geständnis die Strafverfolgung indes nicht, etwa weil der Täter nur aufgrund einer erdrückenden Beweislage oder gar erst nach Ausfällung des erstinstanzlichen Urteils geständig geworden ist, erscheint eine Strafminderung nicht angebracht (BGer. 6B\_582/2013 vom 20. Februar 2014 E. 3.4). 2. Anlässlich der am 10. Oktober 2013, 17.00 bis 19.30 Uhr, in der von der Beschuldigten bewohnten Liegenschaft in F.\_\_\_\_\_ durchgeführten Hausdurchsuchung hat die Polizei die Geldkassette vom Privatkläger mit Fr. 28'500.-- sowie diverse Quittungen sichergestellt, welche in der fraglichen Zeit Auslagen von insgesamt Fr. 10'163.50 belegen. Bei der daraufhin noch am gleichen Abend erfolgten Befragung hat die Beschuldigte zwar eingeräumt, beim Privatkläger die Geldkassette mit den aufgefundenen Fr. 28'500.-- entwendet sowie überdies der Geldkassette bereits rund Fr. 9'000.-- für die Begleichung von Rechnungen entnommen zu haben (act. 139 ff.). Dieses (Teil-)Geständnis hat die Strafverfolgung nicht bedeutend erleichtert, hat sich der zugestandene Sachverhalt schon aufgrund der beschlagnahmten Beweismittel nachweisen lassen. Das (Teil-)Geständnis der Beschuldigten kann somit nicht eine bedeutende Strafminderung erfahren. bbb. Weitere Strafminderungsgründe Anlässlich der vorinstanzlichen Hauptverhandlung hat die Beschuldigte auf Frage hin ausgeführt, sie möchte gerne eine Arbeit finden und das fehlende Geld zurückbezahlen (act. 253). Anlässlich der kantonsgerichtlichen Hauptverhandlung hat die Beschuldigte ihr Bedauern über das Vorgefallene ausgedrückt (Prot. KG, S. 14). Diese (teilweise) Einsicht und Reue ist der Beschuldigten leicht strafmindernd anzurechnen. Auch hat sich leicht strafmindernd auszuwirken, dass sie angeblich an ihrem Wohnort in F.\_\_\_\_\_ (teilweise) geächtet wird und von den Vereinen keine Aufträge im Service mehr erhält. AC. Auszufällende Strafe In Würdigung aller massgeblichen Strafzumessungsgründe erweist sich eine Geldstrafe von 240 Tagessätzen als angemessen. Aus den unbestrittenen und zutreffenden vom Strafgericht genannten Gründen ist der Tagessatz auf Fr. 20.-- festzusetzen. B. Strafvollzug 1. Das Gericht schiebt den Vollzug einer Geldstrafe in der Regel auf, wenn eine unbedingte Strafe nicht notwendig erscheint, um den Täter von der Begehung weiterer Verbrechen oder Vergehen abzuhalten (Art. 42 Abs. 1 StGB). Für den bedingten Vollzug genügt das Fehlen einer ungünstigen Prognose. Die Gewährung des bedingten Strafaufschubs setzt mit anderen Worten nicht die positive Erwartung voraus, der Täter werde sich bewähren, sondern es genügt die Abwesenheit der Befürchtung, dass er es nicht tun werde. Der Strafaufschub ist deshalb die

Regel, von der grundsätzlich nur bei ungünstiger Prognose abgewichen werden darf. Er hat im breiten Mittelfeld der Ungewissheit den Vorrang (BGer. 6B\_358/2014 vom 26. Juni 2014 E. 2.3) 2. Weil die Beschuldigte keinerlei Vorstrafen aufweist und sich seit dem letzten deliktischen Verhalten am 25./26 September 2013 keine strafrechtlichen Verfehlungen zu Schulden kommen lassen hat, ist ihr eine gute Prognose zu stellen. Demzufolge ist der bedingte Strafvollzug zu gewähren. In Anbetracht der Vorstrafenlosigkeit und des Wohlverhaltens seit der letzten hier beurteilten Straftat ist die Probezeit auf das gesetzliche Minimum von zwei Jahren festzusetzen. C. Gesamtergebnis Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die Beschuldigte zu einer bedingt vollziehbaren Geldstrafe von 240 Tagessätzen zu je Fr. 20.--, bei einer Probezeit von zwei Jahren, zu verurteilen ist. Gemäss Art. 42 Abs. 4 StGB kann eine bedingte Geldstrafe mit einer Busse nach Art. 106 StGB verbunden werden. Dies kommt insbesondere in Betracht, wenn das Gericht dem Täter den bedingten Vollzug der Geldstrafe gewähren, ihm aber aus spezialpräventiven Zwecken mit der Busse dennoch einen spürbaren Denkkzettel verabreichen möchte (BGE 135 IV 188 E. 3.3 S. 189). Da die Beschuldigte an ihrem Wohnort in F.\_\_\_\_\_ deutliche negative soziale Folgen zu gewärtigen hatte und noch hat, erscheint vorliegend die Ausfällung einer Verbindungsbusse unter dem spezialpräventiven Aspekt als nicht angezeigt. Es ist deshalb auf eine solche zu verzichten. IV. Zivilforderung 1. Gemäss Art. 122 Abs. 1 StPO kann die geschädigte Person zivilrechtliche Ansprüche aus der Straftat als Privatkülerschaft adhäsionsweise im Strafverfahren geltend machen. Das Gericht entscheidet gemäss Art. 126 Abs. 1 lit. a StPO über die anhängig gemachte Zivilklage, wenn es die beschuldigte Person schuldig spricht. 2. Der Privatküler macht eine Entschädigungsforderung von Fr. 23'400.-- geltend (act. 55 f.). Im vorliegenden Fall ist ein Deliktsbetrag von Fr. 47'900.-- nachgewiesen. Dem Privatküler sind die bei der Hausdurchsuchung aufgefundenen Fr. 28'500.-- und Fr. 28.90 zurückgegeben worden (act. 77). Somit verbleibt ein Schaden von Fr. 19'371.10. Da die Beschuldigte diesen Schaden dem Privatküler widerrechtlich zugefügt hat, ist sie zu verpflichten, diesem Fr. 19'371.10 zu bezahlen. Die Mehrforderung des Privatkülers ist mangels hinreichenden Nachweises abzuweisen. V. Gerichtskosten und entschädigungen A. Gerichtskosten 1. Im vorliegenden Fall ist festzustellen, dass die Berufung der Staatsanwaltschaft im Strafpunkt vollumfänglich gutgeheissen und im Zivilpunkt auf diese nicht eingetreten wird. Der Privatküler dringt im Strafpunkt vollständig und im Zivilpunkt weitgehend durch. Angesichts dieses Verfahrensausgangs erscheint es als angezeigt, in Anwendung von Art. 428 Abs. 1 StPO die ordentlichen Kosten des Berufungsverfahrens von Fr. 6'200.-- (beinhaltend eine Urteilsgebühr von Fr. 6'000.-- sowie Auslagen von pauschal Fr. 200.--) im Verhältnis von drei Vierteln (Fr. 4'650.--) der Beschuldigten aufzuerlegen und einem Viertel (Fr. 1'550.--) auf die Staatskasse zu nehmen. 2. Fällt die Rechtsmittelinstanz selber einen neuen Entscheid, so befindet sie darin auch über die von der Vorinstanz getroffene Kostenregelung (Art. 428 Abs. 3 StPO). Entsprechend dem Ausgang des Berufungsverfahrens sind die Kosten des erstinstanzlichen Verfahrens, bestehend aus den Kosten des Vorverfahrens von Fr. 1'290.-- und der Gerichtsgebühr von Fr. 1'200.--, zu drei Vierteln (Fr. 1'867.50) der Beschuldigten aufzuerlegen und zu einem Viertel (Fr. 622.50) der Staatskasse zu überbinden. B. Entschädigungen

### **E. 3**

Der Privatküler verweist in seiner Eingabe vom 10. Juli 2015 grundsätzlich auf die Ausführungen der Staatsanwaltschaft in der Berufungserklärung vom 15. April 2015.

#### E. 4

An der Hauptverhandlung vor Kantonsgericht macht der Privatkläger nach wie vor geltend, als die Geldkassette gestohlen worden sei, habe sich in dieser ein Geldbetrag von Fr. 49'990.-- befunden (Prot. KG, S. 5). BC. Beweiswürdigung a. Allgemeines 1. Gemäss der aus Art. 8 und 32 Abs. 1 BV fließenden und in Art. 6 Ziff. 2 EMRK sowie Art. 10 Abs. 3 StPO verankerten Maxime "in dubio pro reo" ist bis zum gesetzlichen Nachweis ihrer Schuld zu vermuten, dass die einer strafbaren Handlung beschuldigte Person unschuldig ist (Art. 10 Abs. 1 StPO). Der Grundsatz "in dubio pro reo" besagt, dass sich das Gericht nicht von einem für den Beschuldigten ungünstigen Sachverhalt überzeugt erklären darf, wenn bei objektiver Betrachtung Zweifel an der Erfüllung der tatsächlichen Voraussetzungen der angeklagten Tat bestehen. Das Gericht darf sich nicht nach Gutdünken und rein subjektivem Empfinden von der Schuld der beschuldigten Person überzeugt zeigen. Bloss abstrakte und theoretische Zweifel sind aber ohne Bedeutung. Es müssen vielmehr erhebliche und nicht zu unterdrückende Zweifel vorliegen. Relevant sind mithin nur unüberwindliche Zweifel, d.h. solche, die sich nach der objektiven Sachlage aufdrängen (BGer. 6B\_46/2014 vom 9. Oktober 2014 E. 2.2). 2. Beruht die Beweisführung auf Aussagen von Beteiligten, so sind diese frei zu würdigen (Art. 10 Abs. 2 StPO). Welche Sachverhaltsschilderung überzeugend ist, ist aufgrund sämtlicher Umstände, die sich aus den Akten und den Verhandlungen ergeben, zu entscheiden. Bei der Würdigung von Aussagen darf nicht einfach auf die Persönlichkeit oder allgemeine Glaubwürdigkeit von Aussagenden abgestellt werden. Massgebend ist vielmehr die Glaubhaftigkeit der konkreten Aussage (OGer. ZH SB110697 vom 15. März 2012 E. 3.4; BGer. 6B\_938/2014 vom 18. Februar 2015 E. 2.3). Bei der Abklärung des Wahrheitsgehalts von Zeugenaussagen hat sich die sogenannte Aussageanalyse weitgehend durchgesetzt. Nach dem empirischen Ausgangspunkt der Aussageanalyse erfordern wahre und falsche Schilderungen unterschiedliche geistige Leistungen. Überprüft wird dabei in erster Linie die Hypothese, ob die aussagende Person unter Berücksichtigung der Umstände, der intellektuellen Leistungsfähigkeit und der Motivlage eine solche Aussage auch ohne realen Erlebnishintergrund machen könnte. Methodisch wird die Prüfung in der Weise vorgenommen, dass das im Rahmen eines hypothesengeleiteten Vorgehens durch Inhaltsanalyse (aussageimmanente Qualitätsmerkmale, sogenannte Realkennzeichen) und Bewertung der Entstehungsgeschichte der Aussage sowie des Aussageverhaltens insgesamt gewonnene Ergebnis auf Fehlerquellen überprüft und die persönliche Kompetenz der aussagenden Person analysiert werden. Es ist immer davon auszugehen, dass die Aussage auch nicht realitätsbegründet sein kann. Ergibt die Prüfung, dass diese Unwahrhypothese (Nullhypothese) mit den erhobenen Fakten nicht mehr in Übereinstimmung stehen kann, so wird sie verworfen. Es gilt dann die Alternativhypothese, dass die Aussage wahr ist. Erforderlich ist dafür besonders auch die Analyse der Entstehungs- und Entwicklungsgeschichte der Aussage (vgl. statt vieler: BGE 128 I 81 E. 2 S. 85 f.; BGer. 6B\_1008/2014 vom 25. März 2015 E. 1.2) b. In concreto 1. Anlässlich der Einvernahme vom 10. Oktober 2013 hat die Beschuldigte erklärt, sie habe die Geldkassette gesehen, weil ihr das Putzmittelfläschchen zu Boden gefallen sei. Anlässlich der Befragung vom 7. Mai 2014 hat sie indessen zu Protokoll gegeben, die Geldkassette entdeckt zu haben, da ihr der Lappen heruntergefallen sei. Auch an der Hauptverhandlung vor Kantonsgericht sagt die Beschuldigte, es sei der Lappen gewesen, welcher ihr heruntergefallen sei. Demnach steht fest, dass die Beschuldigte unterschiedliche Angaben über die heruntergefallene Sache macht. In der Befragung vom 10. Oktober 2013 hat die Beschuldigte sodann geltend

gemacht, es sei möglich, dass sie zwischen dem 1. Juni 2013 und dem 24. September 2013 spontan vorbeigegangen sei. Sie habe allerdings nur die unteren Fenster des Privatklägers gereinigt und auch sei der Privatkläger neben ihr gestanden. Anlässlich der Hauptverhandlung vor Kantonsgericht gibt die Beschuldigte indessen an, sie habe im Juni beim Privatkläger die oberen Fenster gereinigt und habe sich dazu allein ins obere Stockwerk begeben. Diese vor Kantonsgericht von der Beschuldigten abgegebene Deposition widerspricht offenkundig ihrer Aussage vom 10. Oktober 2013. Ausserdem hat die Beschuldigte anlässlich der Einvernahme vom 10. Oktober 2013 angegeben, das Geld für die Einzahlungen vom 13. Juni 2013 und 15. Juli 2013 von je Fr. 1'000.-- aus ihrem Verdienst im Service an Festen im Juni und Juli 2013 erhältlich gemacht zu haben. Anlässlich der Befragung vom 7. Mai 2014 hat sie eine andere Version für die Herkunft des Gelds vorgetragen. So hat sie ausgeführt, dieses Geld sei ein Geschenk ihrer Mutter zum 40. Geburtstag, stamme auch aus einem Geschenk des Damenturnvereins, einer Zuwendung ihres Bruders, einem Geburtstagsgeschenk ihres Manns sowie aus ihrem Verdienst im Service. Bei der Befragung an der erstinstanzlichen Hauptverhandlung hat sie sodann zum ersten Mal vorgebracht, beim am 13. Juni 2013 einbezahlten Betrag von Fr. 1'000.-- handle es sich um ein Geburtstagsgeschenk ihres Ehemanns. Von den am 15. Juli 2013 einbezahlten Fr. 1'000.-- habe ihr Sohn Fr. 400.-- für einen neuen Boden beigesteuert und der Rest stamme aus ihrem Arbeitserwerb. Die Beschuldigte hat demnach immer wieder verschiedene und widersprüchliche Angaben zur Herkunft der beiden in Frage stehenden Einzahlungen gemacht. Im Weiteren stimmen ihre Angaben zum Zeitpunkt ihrer Arbeitstätigkeit im Service nicht überein. So hat sie in der Befragung vom 10. Oktober 2013 angegeben, vor allem im Juni und Juli 2013 im Service gearbeitet zu haben. Im Widerspruch dazu hat sie anlässlich der Einvernahme vom 7. Mai 2014 zunächst geltend macht, zwischen Juni und September der fraglichen Tätigkeit nachgegangen zu sein. Auf Vorhalt, ob ein Verdienst von Fr. 1'000.-- allein aus dem Service nicht als hoch erscheine, hat sie ihre Deposition zum Zeitraum ihrer Beschäftigung im Service geändert und ausgeführt, sie habe bereits im April begonnen, bei ihren Eltern im Restaurant zu arbeiten. Die Aussagen der Beschuldigten widersprechen auch aktenkundigen Tatsachen: Als Grund für die Einzahlungen vom 13. Juni 2013 und vom 15. Juli 2013 auf das D.\_\_\_\_-Konto von je Fr. 1'000.-- hat die Beschuldigte bei der Befragung anlässlich der Einvernahme vom 7. Mai 2014 angegeben, sie habe das Geld auf das D.\_\_\_\_-Konto einbezahlt, um Euro zu beziehen und damit beim Hornbach in Deutschland Baumaterial kaufen zu können (act. 173). Nach der Bareinzahlung von Fr. 1'000.-- am 13. Juni 2013 auf der Poststelle H.\_\_\_\_ auf dieses Konto sind unmittelbar in der Folge keine Eurobezüge erfolgt, sondern am 15. Juni 2013 Fr. 400.--, am 16. Juni 2013 Fr. 200.--, am 19. Juni 2013 Fr. 60.-- sowie am 20. Juni 2013 Fr. 200.-- und Fr. 100.-- abgehoben worden (act. 101). In Tat und Wahrheit hat somit die Beschuldigte entgegen ihren Depositionen die Einzahlung von Fr. 1'000.-- vom 13. Juni 2013 nicht vorgenommen, um das Geld in Euro zu wechseln. Am 15. Juli 2013 sind auf das D.\_\_\_\_-Konto Fr. 1'000.-- einbezahlt und am gleichen Tag Bargeld in Höhe von Fr. 632.90 bezogen worden (act. 109). Weil es sich dabei um eine Belastung für einen Bargeldbezug von Euro handeln könnte, ist in dubio pro reo davon auszugehen, dass die Beschuldigte einen entsprechenden Eurobetrag bezogen haben könnte. Indessen sind ab diesem Konto unmittelbar keine Eurobezüge ersichtlich (act. 109 ff.). Im Ergebnis steht fest, dass die Beschuldigte zu keinem Zeitpunkt nachweislich - wie behauptet - Fr. 1'000.-- einbezahlt hat, um diese unmittelbar danach in Euro zu wechseln. Das Aussageverhalten der Beschuldigten weist zudem erhebliche Widersprüche auf und ist folglich nicht geeignet, an

diesen Feststellungen etwas zu ändern.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.